

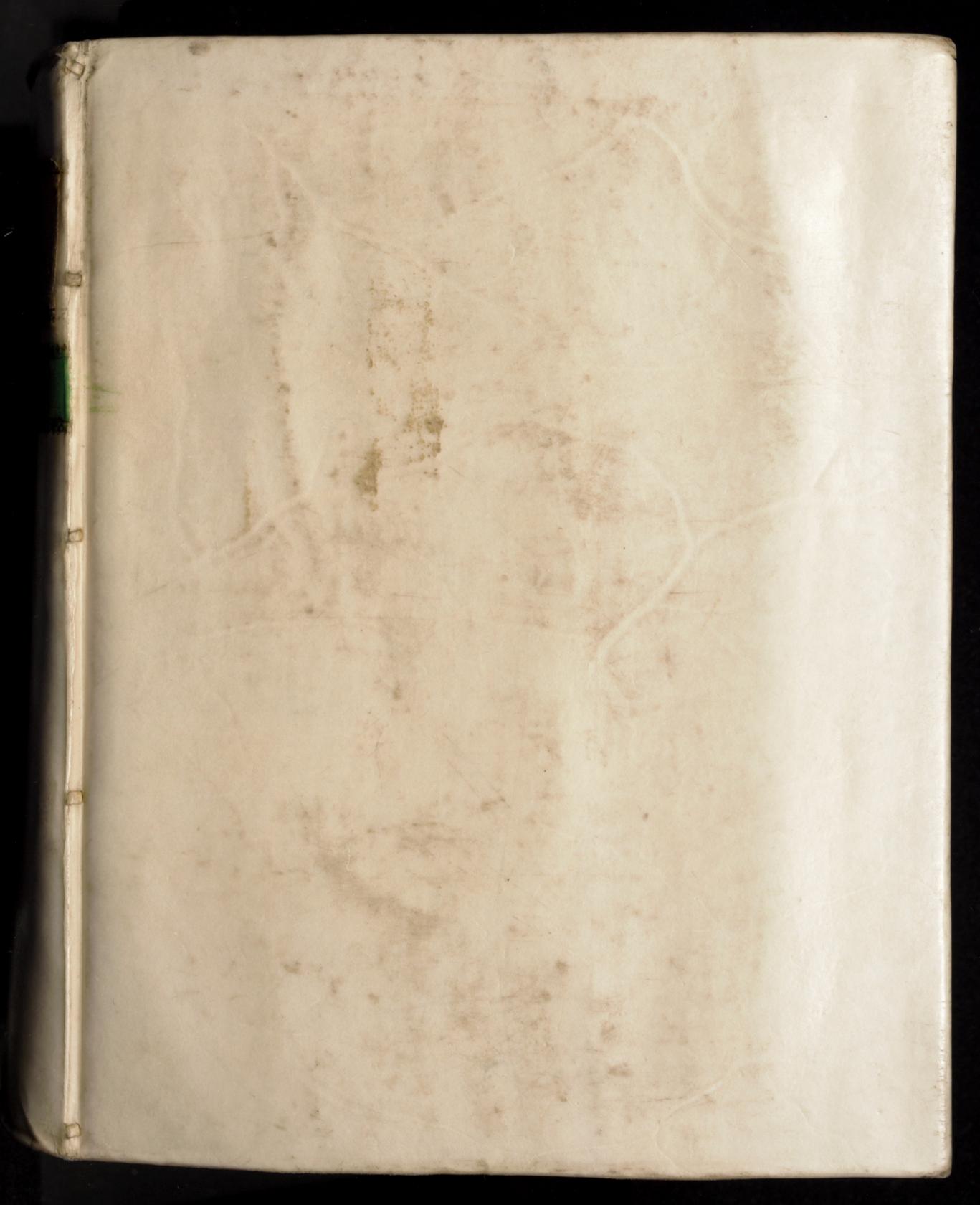
Defensiv-Alliance zwischen Ihro Königl. Majestät und der Cron Schweden und der Durchlauchtigen Ottomanischen Pfordte abgehandelt und geschlossen in Constantinopel den 2. December Ao. 1739 : Aus dem Schwedisch- und Lateinisch gedruckten Exemplar ins Deutsche übersetzt

Greifswald und Leipzig: Willig, 1741

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821167251>

Druck Freier  Zugang





J. II. 1007. 1-33.

Defensiv-Alliance

zwischen

ihro Königl. Majestät

und der

Königlichen Könige von Schweden

und der

Durchlauchtigen Ottomanischen Hofordte

abgehandelt und geschlossen

in Constantinopel den 2. December Ao. 1739.

Aus dem Schwedisch- und Lateinisch gedruckten Exemplar
ins Deutsche übersetzt.

Greifswald und Leipzig, zu finden bey C. G. Willig.

ANNO M DCCXLI.

Defensiv-Allianz

zwischen

Seiner Königl. Preussischen

und der

Seiner Kaiserlichen

und der

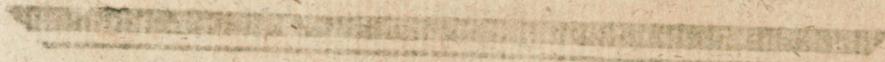
Seiner Kaiserlichen Majestät

in Wien

unterzeichnet worden

in Constantinopel den 2. December Ao. 1739.

Sind dem Kaiserlichen Hofe zu Wien
und dem Königl. Preussischen Hofe zu Berlin
zur Nachricht und zur Aufbewahrung
des Originals übergeben worden.



Druck und Verlagsort: Berlin bey C. D. Neuberger

ANNO M DCCXLII



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Er Friederich von Gottes
Gnaden, der Schweden,
Gothen und Wenden König etc. etc. Land-
graf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld,
Graf zu Casenelbogen, Diez, Zie-
genhagen, Nidda und Schaumburg etc.
Thun kund, daß, nachdem von der Zeit
an, da der Handels-Tractat zwischen
Uns und dem Reiche Schweden an der einen und dem Durchlauch-
tigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn MAHMUD,
A 2 Kayser



Kayser Mustapha Sohn, Kayser Mehemets Sohn, welcher war
Kayser Ibrahims Sohn, Türckischen Kayser zu Mecha, Medina
und Jerusalem, der drey grossen Städte Constantinopel, Adria-
nopel und Burza Besizern, Chan zu Babylon, Missyr, ganz Ara-
biens, Aleppo, Iracks, Perfiens, Bessarabiens, Meluli, Vani,
Diarbeck, Kiurdistan, Furgistan, Aferum, Suras, Aldan, Ka-
ramann, Magarips, Hartes, Tunis, Algirs, Tripolis, Taraba-
lusis, des weiß- und schwarzen Meers, ganz Anadolien, Griechen-
lands, Tartarey, Nagaien, Kipzack, Wallachey, Moldow, und al-
len unter dessen Bothmäßigkeit stehenden Städten, und der Durch-
lauchtigen Ottomannischen Pfordte, an der andern Seiten, im Ja-
nuarii Monath des 1737. Jahrs zu Constantinopel geschlossen und
damittelst der Grund zu einer genauern Freundschaft und Ver-
bindung geleyet worden, beyde Theile vornehmlich darauf bedacht
gewesen, wie beyder vorgemeldeter Reiche gemeinsame Sicherheit, in
Ansehung derer Zeiten veränderlicher Umstände, durch ein mutuel-
les Defensiv-Verbündnisse noch besser fürs künfftige beybehalten,
derselben vorgesehen und sie befestiget werden könne. Zu welchem
Ende Besprechung, Rathschläge und Ueberlegungen durch vorer-
nannte Sr. Ottomannischen Majestät und der Durchl. Pfordten
Groß-Bezier und desselben rühmlichen Vorsorge mit unsern in
Constantinopel sich aufhaltenden und bey selbiger Durchl. Pford-
ten verordneten extraordinair Envoyes über ein so hochwichtiges
Geschäfte eine Zeit nach der andern oft gepflogen und gehalten,
wodurch es so weit gekommen, daß mit bemeldter hierüber bey der
Durchl. Pfordten, zu handeln und zu schliessen, von uns mit be-
höriger Vollmacht verschene Extraordinaire Envoyes von der
Durchl. Pfordten Groß-Bezier ein solch mutuelles Defensiv-Ver-
bündnis zu beyder hoher Contrahenten Ratification aufgerichtet und
geschlossen worden, folgendes Inhalts.

Gleich-



Gleichwie zwischen denen Schwedisch und Ottomannischen Reichen von ältern Zeiten her, bis auf diesen Tag, vorwährende Freundschaft redlich, beständig und ununterbrochen ist, und beyde Theile mit gleicher Aufrichtigkeit, Freundschaft und Correspondence unterhaltend fortfahren, welche Beständigkeit den Nutzen und Vortheil mit sich führet, wie die Erfahrung ausweist und an den Tag geleyet; also muß fünfftrighin nicht unterlassen werden, was zur Befestigung einer solchen Freundschaft gereichen kan, sondern es ist allerdings nöthig, auf alle Mittel und Wege bedacht zu seyn, welche zu solcher zwischen diesen beyden Reichen fortwährenden Freundschafts-Befestigung und Vermehrung vor dienlich erachtet werden können. Weswegen auch, als vor diesem, nemlich im Jahr 1737. nach Unsers Erlösers Geburth, im Januarii Monath, ein Handels- und Navigations-Tractat zwischen beyden Reichen errichtet und geschlossen worden, worüber damahlen sothane Capitulationes oder Abhandlungen, welche auch zu diesen nun vorhabenden Unterhandlungen Anleitung gegeben, ausgeliefert worden, nachdem solche auch zu der selbiger Zeit festgestellten Freundschaft fernerer Erweiterung und Befestigung Ursache gegeben, auf die Weise, nemlich, wie aus vorerwehnten Abhandlungen des XVIII. Puncts zu ersehen ist. Also um ein so heilsam Geschäft zum Stande zu bringen, haben Wir unterzeichnete des Durchlauchtigsten Königs in Schweden Extraordinair Envoyes und Bevollmächtigte, nach dem Wir mit der Durchl. Ottomannischen Pfordten Bevollmächtigten, von vorbenannten Handels-Tractats Anfang bis hieher zum öfftern mit einander Unterredung gepflogen, und beyderseits denen Bedingungen, welche zu beyder Reiche Nutzen und Sicherheit, wie auch einer mutuellen Defensiv-Alliance zum Stande kommend ihre Absicht gehabt, folgende Articul, darüber durch unsere Unterschrift beschliessen wollen.



Erster Articul.

Zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten König Friedrich und dem Schwedischen Reiche, und dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Sultan MAHMUD Chan, Türkischen Kayser und der Durchl. Ottomannischen Pfordten, soll die Freundschaft welche bisher aufrichtig gewesen, beständig und ewig unterhalten und fortgesetzt werden. Weshalben auch diese Durchlauchtigste Bunds-Verwandten auf beyden Seiten geloben und versprechen, daß sie sich jederzeit aufrichtig und redlich angelegen seyn lassen, und darum bewerben wollen, damit nicht allein solche Freundschaft und dieser Bund unauflöslich beybehalten und befestiget werde, sondern auch ein jeder Theil des andern Nutzen und Veruhigung, ingleichem eines jeden Deroselben Unterthanen Wohlfahrt und Bestes befördern, auch alles was schädlich ist, mit allem Fleiße abwehren.

Zweyter Articul.

Ob wohl diese miteinander verbundene Reiche, nemlich das Schwedisch- und Ottomannische, mit dem Russischen Reiche einen ewigen Frieden haben, nichts desto weniger, wann durch neue sich eräugende Handel das Russische Reich wieder eines dieser Reiche, durch Kränkung des Friedens-Tractats, sich rühren sollte, so sollen beyde diese nun miteinander verbundene Reiche auf guten Glauben und ohne allen Aufschub, nicht allein den Zustand und Beschaffenheit davon einander kund thun, sondern auch einander heilsamen Rath mittheilen, zu sothaner friedbrüchigen Nührung, Abbieg- und Abwendung.

Dritter

Dritter Articul.

Nachdem dieser Freundschafts- und Verbunds-tractat, welcher nicht offensive ist, zu keinem andern Ende als beyder Reiche Sicherheit und ihrer Unterthanen Ruhe geschlossen worden; so ist dieser tractat und Freundschafts-Bund zwischen diesen beyden Reichen aufgerichtet auf die Weise wie beschloffen worden, solches mittelst zeitig, heilsam und nothwendiger Hulff und Unterstützung, alles, wie es der Zustand und die Zeit erfordert, wann es so nöthig seyn würde.

Vierter Articul.

Beide diese miteinander verbundene Reiche Schweden und die Ottomannische Pforte haben wohl versprochen den mit dem Russischen Reiche auf ewige Zeit eingegangenen Friedens-Vertrag zu halten, und zu einiger Unfreundschaft keine Gelegenheit zu geben, welches man auch also zu geschehen von dem Russischen Reiche vermuthen soll. So ist aber gleichwohl zu folge der Präcaution und Verwahrung, welche in nechstvorhergehenden Articul angeführet ist und wegen zukünftiger Zeiten Sicherheit für nützlich und nöthig erachtet, daß zwischen dem Schwedischen und Ottomannischen Reiche nach anderer wohlbestellten Reichen Art und Gewohnheit, dem unter Ihnen vor diesem geschloffenen Freundschafts tractat gleichmäsig diesen Defensiv-Bund beygefüget und auf ewige Zeiten eingegangen worden. Und nachdem selbiger Verbund keinen andern Endzweck hat, als die gemeinsame Sicherheit; also wann das Russische Reich, (welches Gott abwende) den mit denen conföderirten Reichen gemachten Frieden bricht, und dessen Ruh auf einige Art stöhret, dies

ses

ses auch wahr und deutlich befunden wird, alsdann sollen diese beyde miteinander verbundene Reiche, das Schwedische und Ottomannische zuerst und so gleich alle Sorge und Fleiß anwenden zu Abthung und Abwendung einer solchen Sachen Zustand. Sollte dieses aber nicht geschehen können, alsdann wird nach dem Befehle der Billigkeit nöthig seyn, sich gegen das Ruffische Reich einhellig zu rühren, und sollen sie solchergestalt mit Fleiß eilen sich selbst eine rechtmäßige Satisfaction und Vergnügung zu verschaffen.

Fünffter Articul.

Wann das Ruffische Reich gegen das Schwedische oder Ottomannische Reich einige Regung machen würde, und solches wird einem oder den andern von diesen miteinander verbundenen Reichern kund, so soll besagte Rührung und Feindlichkeit dafür gehalten werden, daß sie gegen beyde Theile geschehen. Wornach auch, wie aus dem Inhalt des vierten Articuls zu ersehen, die Rüstung zu Land und Wasser mit aufrichtigem Gemüthe und denen nach Zeit und Beschaffenheit erforderlichen nothwendigen Kräfften gegen den Friedbrüchigen geschehen müste, und von beyden Seiten die Feindlichkeiten und Unfreundschaft nicht niederlegen ehe eine rechtmäßige Satisfaction und Vergnügung erhalten ist

Sechster Articul.

Dahero in Krafft dieses Tractats, wann vernommen werden solte, daß das Ruffische Reich das Ottomannische Reich angegriffen, so
ver

verspricht der Durchlauchtigste Schwedische König und die Cron Schweden, dasselbe ohne Aufschub nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, mit nöthigen Kräften anzugreifen und von einer solchen Diverfion nicht abzustehen, bis es eine rechtmäßige Satisfaction erhalten. Auf gleiche Weise, wann verspühret werden solte, daß das Russische Reich das Schwedische Reich angreifen würde, verspricht eben also das Ottomannische Reich, daß es auf vorbeschriebene Art ohne Aufschub, nach der Zeit und Umstände Beschaffenheit, mit nöthigen Kräften es anzugreifen, und nicht zurück zu ziehen mit einer solchen Diverfion eher bis eine rechtmäßige Satisfaction erlangt worden. Aus dieser Ursache verbinden sich auch beyde diese Durchlauchtigste Theile auf Dero Königl. und Kayserliches Wort, daß ohne mutuelle communication, information und acceptation von feindlicher Seiten einige Proposition zum Frieden, noch mit Ihme einen einseitigen Frieden einzugehen, und wann auch ein Friede mit beyder Bunds-Verwandten gemeinsamer Bewilligung gemacht wird, soll doch auch allezeit gegenwärtiger Defensions-Bunds-Tractat und alle dessen Articuli in acht genommen werden, und fest stehen bleiben.

Siebender Articul.

Nachdem dieser geschlossene Tractat keinen andern Endzweck hat, als Sicherheit, Ruhe und der Vergießung Menschen-Bluths vorzukommen, so können auch also andere Reiche, wann sie so wollen, in diesen mutuellen Tractat, beypflichtend eintreten, oder kann auch zugelassen werden dieselbe dazu zu invitiren und einzuladen.

B

Achter

Achter Articul.

Nachdem das Schwedische Reich einen Tractat mit denen Herrschafften Algier und Tunis errichtet, der Tractat mit der Herrschafft Tripoli auch unter Händen ist, und bald geschlossen werden wird; Also sollen vorbesagten Westlichen Herrschafften, nachdem sie unter des Ottomannischen Reiches Bothmäßigkeit stehen, von der Durchlauchtigen Pfordten angedeutet und denenselben befohlen werden, sothanen Frieden in acht zu nehmen und zu halten.

Neunter Articul.

Die Beobachtung und Beybehaltung des schon vorhin zwischen beyden Reichen geschlossenen Handel-Tractats, wird hiemit auch durch gegenwärtigen Tractat befestiget. Und nachdem anderer mit der Durchl. Pfordten in Freundschaft stehender Christlicher Reiche Unterthanen, welche sich im Ottomannischen Reiche befinden, daselbst beschützet werden und Freyheit genieffen; So sollen auch des Schwedischen Reichs Unterthanen, desselben Schutzes und Freyheit zu gut genieffen, daß dieses eingegangenen Verbunds-Tractats Capitulation und Ratification innerhalb vier Monathen oder auch eher in Constantinopel geschehen, gleichfalls auch, daß die Tractaten wegen dieses Defensions-Verbunds dem Russischen Reich freundlich an Hand gegeben oder bekannt gemacht werden soll, wird von Uns hiemit versprochen. Zu mehrer Urkund haben Wir unterschriebens des Durchlauchtigsten Königs in Schweden, zu dieser Durchl. Pfordten abgeschickte Extraordinair Envoyes und Bevoll-

vollmächtigte, zu folge unfer erhaltenen Vollmacht, dieses unterschrieben, und unsere Sigill darunter gefeset, wie auch gegen das uns zugestellte Exemplar welches in Teutscher Sprache verfasst, und von dem Hoch-Edelmüthigen und vortreflichen des Ottomanischen Reichs Groß-Bezier, in Krafft der durch sein Ambt ihm zustehenden Vollmacht, unterschrieben, versiegelt, ausgewechselt, und an der Durchl. Pfordten Ministre abgelieffert. Constantinopel, den 2. December, im Jahr nach Christi Geburt 1739.

Wannhero und nachdem Wir Uns vorbeschriebenen Verbund und dessen Articuli vorlesen lassen, wie auch diese alle insgesamt, und jeden Articul davon insonderheit genau erwogen, haben Wir denselben vorbeschriebenen mutuellen defensiven Verbunds-TRACTAT mit all dessen Inhalt hiemit annehmen, festsetzen und ratificiren wollen, bey Unserm Königl. Glauben versprechend und zusagend, daß Wir und Unsere Nachkommen auf dem Königl. Schwedischen Thron, all dasjenige was Uns betrifft redlich und unverrückt halten und nachkommen sollen. Zu mehrern Bestärkung haben Wir dieses mutuelle Defensiv-Verbunds-Instrument eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Sigill bekräftigen lassen. Welches geschehen in Unser Residence Stadt Stockholm, den 18. Tag in Februarii Monath, Jahres nach Christi Geburt ein Tausend Siebenhundert und Vierzig.

Friedrich



Gustaf. Celsing.

LOCUS TUGRÆ,

oder

Der Orth des Zeichens welches den Nahmen des Ottomannischen Kaysers enthält.

Siehe hier, was dieser Unser Kayserlicher Nahme saget, dessen Macht von des ewigen allmächtigen Gottes Gunst unterstützet ist, welcher aller Gnaden Austheiler, und durch seine Güte dieses Tractats Errichtung befördert ist.

Wir durch des allgewaltigen Gnade (welche ohnendlich gepriesen seye! Der mächtigen Kayseren Kayser, dieser weltlichen Herren Stütze, derer Nahmkundigsten Monarchen Zuflucht, und derer Prinzen Bertheidiger, welche in freundlichem Vorsatz zu unserer hohen Pfordte kommen, welche aller Herrlich- und Glückseligkeit Mittel-Punct ist und ihren Schutz daselbst suchen.

Dem gloriwürdigsten unter Jesu grossen Fürsten, und welcher von denen zu des Mesia Religion sich bekennenden Souverainen Königen erwehlet worden, zum Mittler in der Christlichen Republic Geschäfte, voll an Ehre und Majestät, ein Besizer verschiedener Zeichen von Tzerde und Würdigkeit, FRIEDRICH der Schweden,

Gothen, Wenden auch anderer Reiche König, welches Ende beglücket seye und sein Vornehmen Fortgang geminne! In Krafft der alten Freundschaft und des guten Verständnisses, welches allezeit zwischen beyden Höfen gewesen, ist man vor dem durch einen hernach ratificiret und ausgewechselten Tractat übereins gekommen, daß die Schwedische Negotianten mit ihren Schiffen, nach anderen freyen Nationen Exempel, in unser hohen Pfordten Herrschafften, Handel treiben mögen, in selbigem Commerciens-Tractats-Schluß ist verabschiedet worden, daß, wann es also erfordert wird, und die contrahirende Partey es vor gut finden, nachgelassen seyn soll, daß durch bevollmächtigter Vermittelung, Unterhandlung über gewisse Articulen, welche für beyde Höfe gleich vortheilhaftig gefunden werden können, angestellet werden sollen; daß ein Kayserliches Zeichen darauf ausgefertigt, und daß die neue Articulen, mit unverrückter Treue vollzogen und bey Macht erhalten werden sollen. In Anleitung dieses Uebereinkommens, hat hochbemelddte Ihre Königl. Schwedische Majestät, Dero bey Unser glückseligen Pfordt residirende Envoyes anhero gesendet, die Ehrwürdigste Barons Höpfen und Carlsson, der Vollmachten deren zu Folge sie neue Articulen angehende zu schliessen und abzuhandeln begehret, welche nicht allein nach Möglichkeit und nach dem Umständen der Zeiten, zu Befestigung der Freundschaft und guter Harmonie dienen können, sondern auch auf künfftige Zeiten durch eine Defensiv-Alliance mutuelle Beruhigung zu verschaffen.

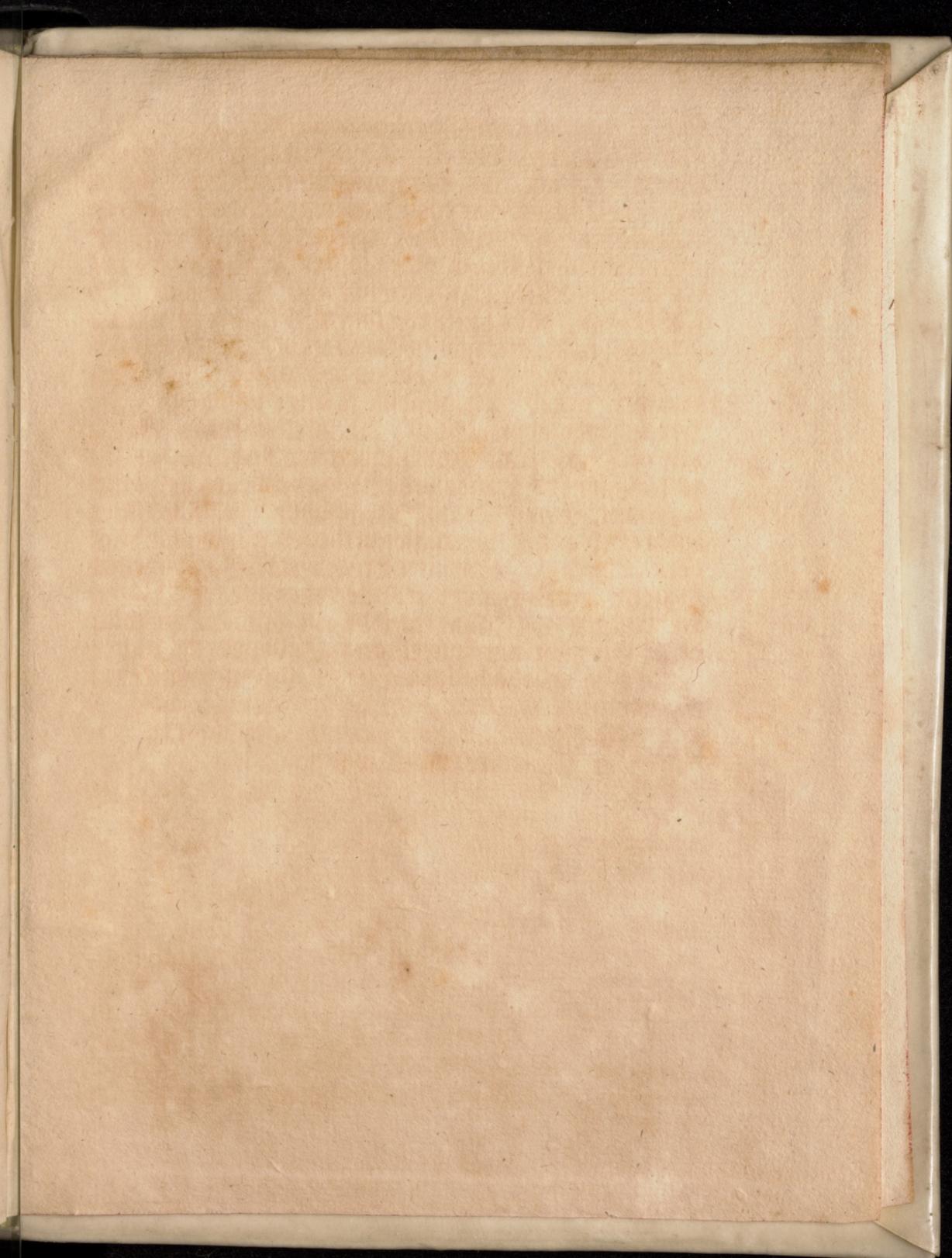
Dieses vorbenannte hat Unser vormahliger Groß-Bezier Unser Kayserlichen Majestät zu erkennen gegeben, weshalben Wir auch einen mit Unser Hand unterzeichneten Befehl ertheilet, daß nach hochbemelddten Königs Verlangen, zwischen Ihm, und von wegen Unser hohen Pfordte verordnete Personen, und obenberührte Bevollmächtigte

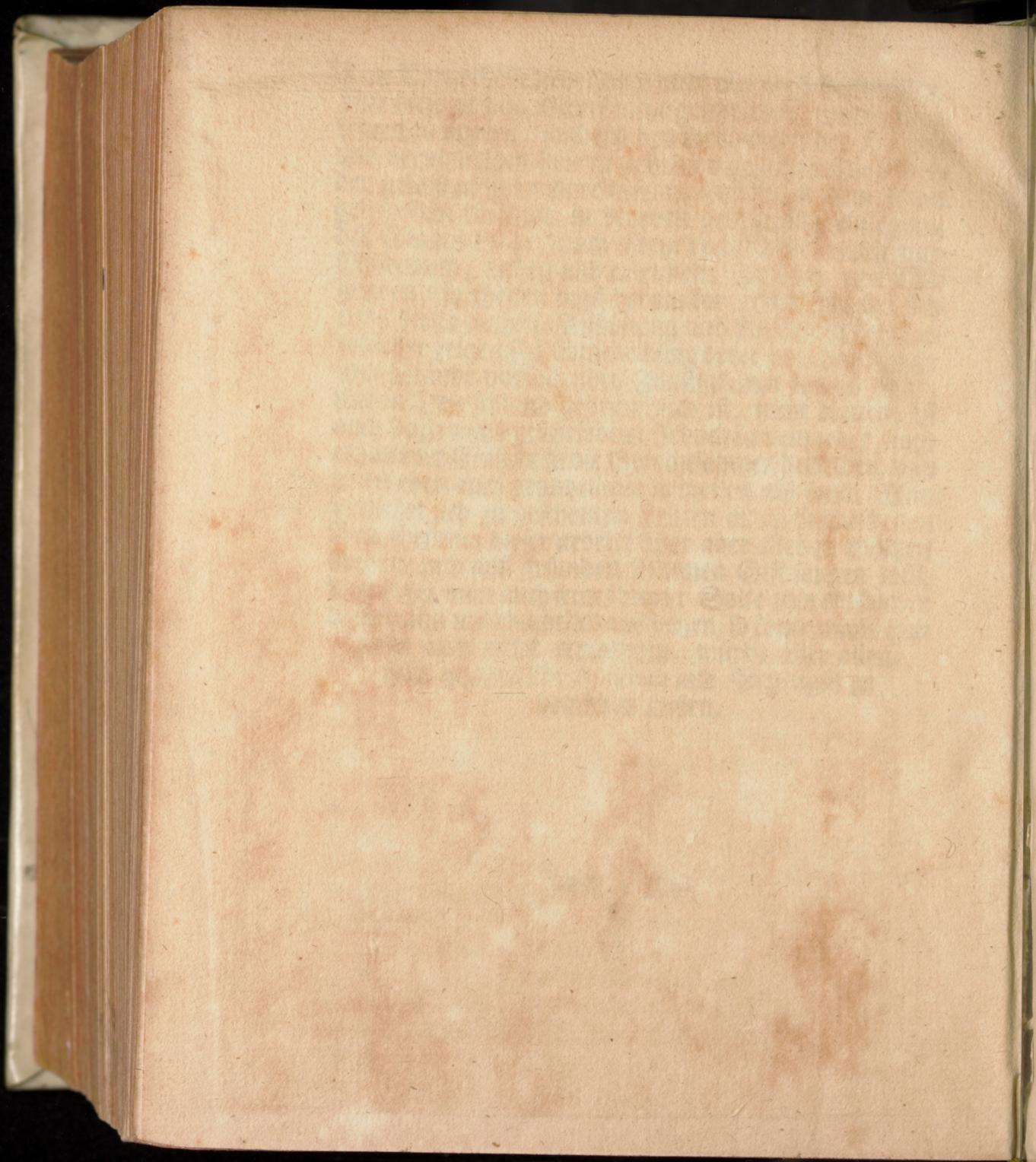
tigte Ministere, eine Unterhandlung vornehmen sollen, und nachdem mittelst derselben neun Articuli nebst einer Conclusion nach behöriger Erwägung bewilliget, fest gestellet, und zum Schluß gebracht, wie auch die Instrumente darüber ausgewechselt worden, und bemeldter Unser Groß-Bezier Uns genau davon unterrichtet, haben Wir genehmiget und mit vieler Gefälligkeit all dasjenige angesehen, was man solchergestalt bedungen und deswegen übereins gekommen.

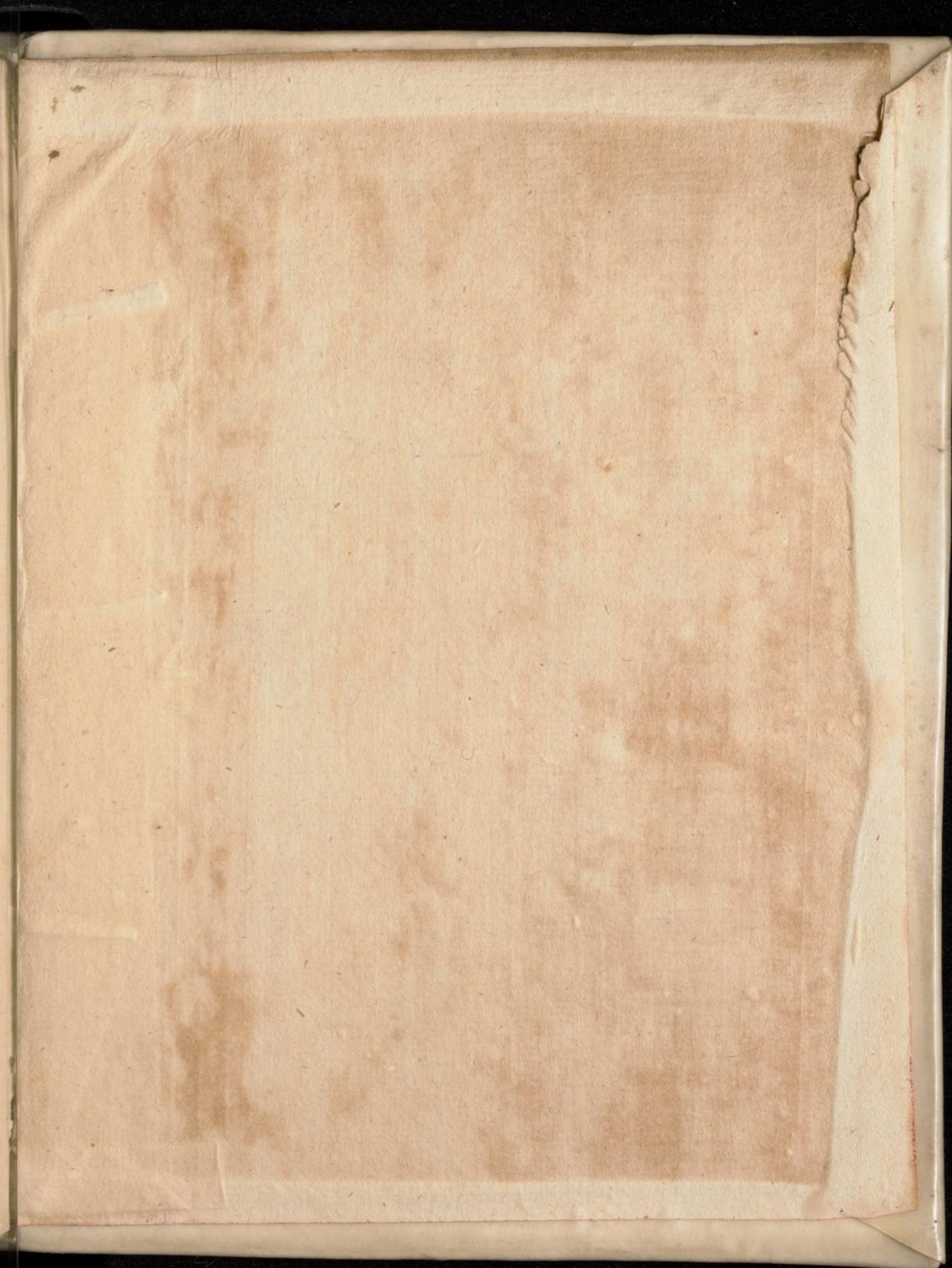
Nachdemahlen gleichwohl hochbemeldter Sr. Königl. Majestät Ratification hier angekommen, wie Unser Ministere General &c. Achmet Pacha, solches für Unsers Kayserlichen Throns Inschemel neulich angetragen; So haben wir gleichfalls Unsere hohe Ordre ertheilet, daß gegenwärtiges Kayserliche Zeichen denen Königl. Bevollmächtigten zu Handen gestellet werden soll. Und ist Unser Meynung auch ernstlichster höchster Wille, daß alle Articuli nebst dem Beschluß auf die Artz wie solche hiernieder angeführt befindlich, in allen ihren Puncten in acht genommen und ihnen nachgekommen werden mögen.

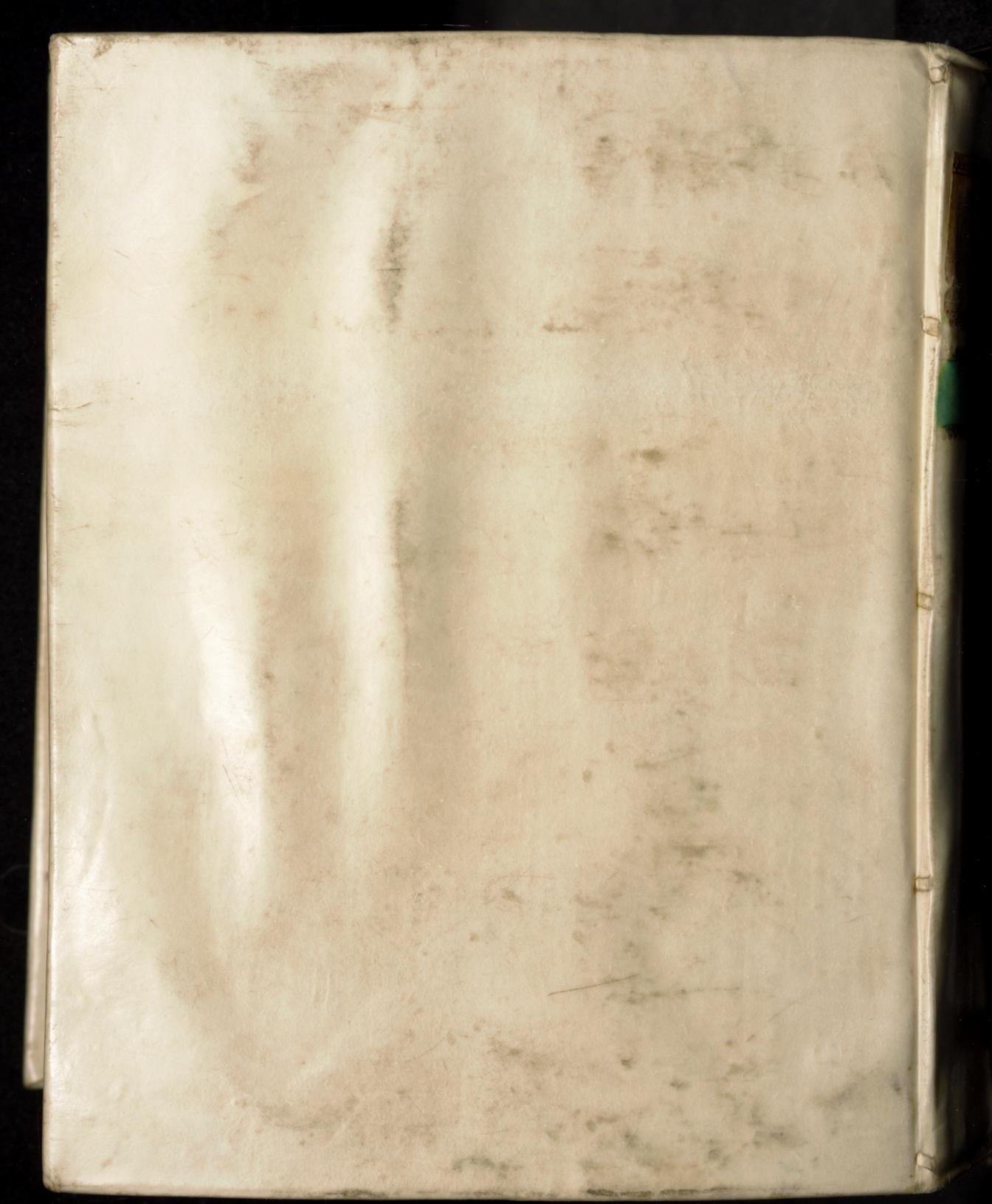
Articuli ut supra inferti.

Wir geloben und schwehren bey alldem, so das Allerheiligste ist, und versichern auf Unsers Kayserlichen Glauben, daß so weit auf hochbemeldten Sr. Königl. Majestät und Dero Nachfolgere Seiten allezeit eine Probe der Freundschaft und Zeichen zu guter Correspondence gegeben wird, soll so wohl auf Unser, als Unser Nachfolger, Unserer Beziere und anderer Unserer Diener Seiten,
wieder



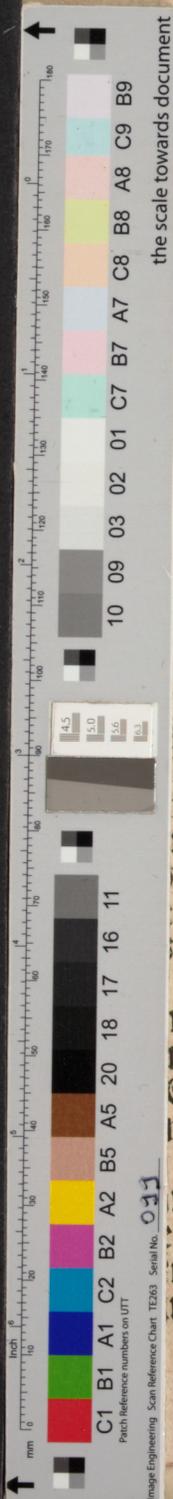






Frage und ihrer Erörterung, hat man
e Gründe des Juris naturalis & publi-
r natürlich und allgemeinen, denn auch
Schwedischen Staats-Rechts-mit den
rsachen der Veränderungen und der ra-
Arkunden, Umständen oder guten
b lezlich die Erläuterung ex ante actis
nommen und ausgeführet; Jedoch hat
hlung derer letzteren bey solchen Um-
Frage nicht gehöret, gar nicht aufge-
die Historicos und Scribenten genant,
achzulesen wären, wenn nicht etwa bey
mercken und zu verbessern gewesen:
ens bey jeder epocha die Vorsichtigkeit
so man bey Lesung der dahin gehöri-
renten zu brauchen hätte, ausdrücklich
auch die Veränderungen des so genan-
damit man selbige so viel besser verste-
uzen lesen könnte. Man hat die belieh-
Juris publici, und versprochene Ord-
lutionen genau beobachtet, und wird
die Augen fallen, mit was Unfug der
Bibliothèque Germanique in Holland
nung des Werckes klaget, umb die Un-
Auszugs zu beschönigen.
as nun in der Unmüthigkeit dieses
das wird vermuthlich die Nutzbar-
vorauf es lediglich abgezielet ist; Je-
n, wie sonst bey dem Jure Publico, die
Stücke haben, nemlich eine Kundschaft
n Annalium, und der Politischen Grund-
die letztere hat, und nicht in Vorurtheil-
n auch, bey künftiger oder gegenwärtiger
er erstern, aus diesem Werck einen recht
uzen haben; Wem es aber an beyden
rd wenig davon verstehen, oder wenn er
seine

Vom Gebrauch
und Beurthei-
lung dieses
Werckes.



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 011